

# Green Finance

## Taxonomie-Konformität: Ausfüllhilfe

### 4.2 Taxonomie-Konformität

#### Kontext

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2020/852<sup>1</sup> „Taxonomie-Verordnung“.

Die Taxonomie-Verordnung regelt unter welchen Bedingungen eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Sie definiert zu diesem Zweck detaillierte Kriterien, die erfüllt werden müssen<sup>2</sup>. Diese technischen Bewertungskriterien werden in der ergänzenden Delegierten Verordnung und deren Anhängen<sup>3</sup> speziell für Klimaschutz<sup>4</sup> und Klimawandelanpassung<sup>5</sup> näher beschrieben.

Im Rahmen des Klimafonds-Programms “Green Finance” ist eine fundierte Ersteinschätzung der Taxonomiekonformität anhand der relevanten technischen Kriterien durch den Antragsteller vorgesehen (*Kriterium d*<sup>2</sup>). **In dieser Ersteinschätzung ist nachvollziehbar darzustellen, ob das eingereichte Vorhaben die für dieses Klimafonds-Programm relevanten technischen Kriterien der EU-Taxonomie erfüllt**<sup>4,5</sup>. Sollten die dafür nötigen Informationen des eingereichten Vorhabens noch nicht komplett vorhanden sein, so ist in jedem Fall eine fundierte und nachvollziehbare Einschätzung abzugeben, wie mit den jeweiligen Themen umgegangen wird, und wie sich dies auf die Taxonomiekonformität auswirkt. Taxonomiekonformität ist grundsätzlich dann gegeben, wenn durch die Wirtschaftstätigkeit des eingereichten Vorhabens unter anderem

- ein **wesentlicher Beitrag** zu mindestens einem der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung geleistet wird<sup>6</sup>,
- und gleichzeitig **kein anderes Umweltziel erheblich beeinträchtigt** wird<sup>7</sup>

Für die Unterstützung im Rahmen des Programms ist zu beachten, dass zumindest ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz<sup>8</sup> und/oder zur Klimawandelanpassung<sup>9</sup> zu leisten ist.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/852 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&from=de>

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/852, Artikel 3 - Kriterien: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&from=de#d1e1704-13-1>

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) für Klimaschutz und Klimawandelanpassung zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI\\_COM:C\(2021\)2800&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)2800&from=EN)

<sup>4</sup> Anhang 1 zur Delegierten Verordnung – Klimaschutz: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC\\_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_2&format=PDF)

<sup>5</sup> Anhang 2 zur Delegierten Verordnung – Klimawandelanpassung: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC\\_3&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_3&format=PDF)

<sup>6</sup> Artikel 9 – Umweltziele: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&from=de#d1e1847-13-1>

<sup>7</sup> Darüber hinaus müssen gemäß Taxonomie-Verordnung vom Unternehmen soziale Mindestschutzstandards eingehalten werden: OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, ILO – Kernübereinkommen (Artikel 18 – Mindestschutz <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&from=de#d1e2637-13-1>). **Es wird aber davon ausgegangen, dass bei Einhaltung des in Österreich geltenden Rechts diese Mindestschutzstandards im Sinne nationaler sowie der genannten internationalen Bestimmungen erfüllt werden und eine Einschätzung darum hier nicht nötig ist.**

<sup>8</sup> Artikel 10 – Beitrag Klimaschutz: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&from=de#d1e1892-13-1>

<sup>9</sup> Artikel 11 – Beitrag Anpassung Klimawandel: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&from=de#d1e2046-13-1>

## Green Finance

Sollte Ihr Vorhaben mehrere Taxonomie-relevante Wirtschaftstätigkeiten umfassen, wie z.B. die thermische Sanierung eines Gebäudes inklusive PV-Anlage und E-Ladestelle, so ist die Erfüllung der Taxonomie-Kriterien jedenfalls für jene Wirtschaftstätigkeiten darzustellen, die der relevanten Investitionssumme des eingereichten Vorhabens entsprechen (bei Teil A sind das alle Anteile der Wirtschaftstätigkeiten ab 500.000,- EUR und bei Teil B sind das alle Anteile ab 150.000,- EUR Investitionsvolumen) <sup>10</sup>.

Falls die Wirtschaftstätigkeit des gegenständlichen Vorhabens in der Taxonomie-Verordnung noch nicht hinterlegt ist, ist eine nachvollziehbare Begründung erforderlich, wieso das eingereichte Vorhaben gemäß Programm-Leitfaden einen substantiellen Beitrag zu den nationalen Energie- und Klimazielen leistet. Auch in diesem Fall ist die Taxonomiekonformität nachvollziehbar darzustellen.

Generell ist die Taxonomiekonformität über die folgenden Punkte, wie auch unterhalb ausführlich beschrieben, darzustellen:

1. Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit mit dem NACE Code <sup>11</sup>
2. Beschreibung des technischen Kriteriums „wesentlicher Beitrag zu den Umweltzielen“ Klimaschutz und/oder Klimawandelanpassung
3. Beschreibung des technischen Kriteriums „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der weiteren Umweltziele“

***Bei spezifischen Fragen zur Taxonomiekonformität die nicht in der gegenständlichen Ausfüllhilfe ersichtlich sind, können Sie bei der Abwicklungsstelle (KPC) Herrn DI Reinhard Fischer, MBA kontaktieren: Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-223, [r.fischer@kommunalkredit.at](mailto:r.fischer@kommunalkredit.at)***

***Wenn Sie die Taxonomiekonformität für mehrere unterschiedliche Wirtschaftstätigkeiten darstellen möchten, kopieren Sie bitte die folgenden Tabellen.***

***Folgende Beispiele sollen Ihnen einen Überblick geben, wie die Tabelle im Antragsformular bestmöglich auszufüllen ist.***

<sup>10</sup> Leitfaden Green Finance Programm: [https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/Leitfaden\\_GreenFinance\\_2022.pdf](https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/Leitfaden_GreenFinance_2022.pdf)

# Green Finance

## Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit

<p>Gemäß Taxonomie-Verordnung und NACE Rev. 2 <sup>11</sup>.</p> <p>Führen Sie hier die folgenden Informationen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NACE Rev. 2 Code <sup>11</sup> inklusive Kurz-Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit</li> <li>• Kapitel-Nummer und Kurzbezeichnung der zutreffenden Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit gemäß dem relevanten Anhang 1 oder Anhang 2 zur Delegierten Verordnung zur EU-Taxonomie <sup>4,5</sup>;</li> <li>• oder, falls die Wirtschaftstätigkeit in der Taxonomie-Verordnung nicht enthalten ist, eine kurze Beschreibung des substanziellen Beitrags zu nationalen und globalen Klimazielen wie im Programm-Leitfaden definiert.</li> </ul>	<p><b><u>Beispiel Errichtung von Ladestellen für e-Autos:</u></b></p> <p><i>27.12 Herstellung von Elektrizitätsverteilungseinrichtungen für das Laden von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen: Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Kapitel 7.4, Anhang 1 der Delegierten Verordnung).</i></p>
---	--

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006: Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32006R1893&from=EN#d1e32-7-1>

## Green Finance

### Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten <sup>12</sup>

Die Erfüllung folgender Programm-relevanter Kriterien aus der Taxonomie-Verordnung (*Kriterium d* <sup>12</sup>) muss für das eingereichte Vorhaben nachvollziehbar dargestellt werden: **es ist nachvollziehbar darzustellen, ob das eingereichte Vorhaben, die für dieses Klimafonds-Programm relevanten technischen Kriterien der EU-Taxonomie erfüllt** <sup>14, 15</sup>. Eine Hilfestellung dabei bietet die Ausfüllhilfe „Taxonomie-Konformität“ sowie auch der EU-Taxonomie Kompass <sup>13</sup>.

<p><b>Entsprechung der technischen Bewertungskriterien</b></p> <p>Nachvollziehbare Darstellung der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang der delegierten Verordnung für Klimaschutz <sup>14</sup> und/oder der Anpassung an den Klimawandel <sup>15</sup>. <u>Maßgeblich</u> ist jenes Dokument, dass für den Hauptanteil der Wirtschaftstätigkeiten des eingereichten Vorhabens relevant ist.</p> <p>Die Struktur der hier verlinkten Dokumente ist beizubehalten (siehe jeweilige Kapitel/Unterkapitel der entsprechenden Technischen Bewertungskriterien gemäß dem gewählten Dokument (Fußnote 14 oder 15)).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wählen Sie hierzu im maßgeblichen Dokument die passende Kategorie der zu beschreibenden Wirtschaftstätigkeit</li> <li>2. Beschreiben Sie die jeweiligen zutreffenden Punkte des gewählten Dokuments sinngemäß und nachvollziehbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und/oder der Klimawandelanpassung</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und/oder zur Klimawandelanpassung</b></p> <p>Sinngemäße Beschreibung des wesentlichen Beitrages zu den beiden für dieses Förderprogramm relevanten Umweltzielen.</p> <p><b>Beispiel Ladestation für Elektrofahrzeuge:</b> (Beschreibung gemäß Kategorie 7.4 Installation [...] von Ladestationen für Elektrofahrzeuge [...])</p> <p>Das eingereichte Vorhaben erfüllt das technische Bewertungskriterium für den <b>wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz</b>. (Anmerkung zur Ausfüllhilfe: dieses Beispiel muss laut Anhang 1 (Fußnote 14) nicht näher erklärt werden).</p> <p><b>Beispiel Stromerzeugung mittels PV:</b> (Beschreibung gemäß Kategorie 4.1 Stromerzeugung mittels PV)</p> <p>Das eingereichte Vorhaben erfüllt das technische Kriterium für den <b>wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz</b>. (Anmerkung zur Ausfüllhilfe: dieses Beispiel muss laut Anhang 1 (Fußnote 14) nicht näher erklärt werden).</p> <p><b>Beispiel Stromerzeugung aus Biomasse:</b> (Beschreibung gemäß Kategorie 4.8 Technische Bewertungskriterien für Klimaschutz)</p> <p>Das eingereichte Vorhaben erfüllt das technische Bewertungskriterium <b>Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz</b>:</p>
---	---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2020/852, Artikel 3 - Kriterien: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&from=de#d1e1704-13-1>

<sup>13</sup> EU Taxonomie-Kompass: [https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/tool/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/tool/index_en.htm)

<sup>14</sup> Anhang 1 – Technische Bewertungskriterien für Klimaschutz [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC\\_2&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_2&format=PDF)

<sup>15</sup> Anhang 2 – Technische Bewertungskriterien für Anpassung an den Klimawandel [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC\\_3&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_3&format=PDF)

## Green Finance

<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vermeidung von wesentlicher Beeinträchtigung der anderen Umweltziele</li> </ul> <p><i>Die Beschreibung beschränkt sich auf jene der in den verlinkten Dokumenten genannten Punkte, die Relevanz für das beschriebene Vorhaben und deren Wirtschaftstätigkeiten haben. <b>Einige Tätigkeiten müssen gemäß Taxonomie-Verordnung nicht näher ausgeführt und beschrieben werden, in diesem Fall ist dies auch hier so zu handhaben und keine nähere Beschreibung abzugeben.</b></i></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li><i>Die verwendete Biomasse besteht aus Holzreststoffen der Holzernte eines FSC-zertifizierten Waldes in Österreich, einem UNFCCC Vertragsland, und entspricht den Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001.</i></li> <li><i>Die Einsparungen der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen mit der selben Elektrizitätserzeugungsleistung betragen mehr als 80%.</i></li> </ol> <p><i>(die restlichen Punkte sind für die eingereichte Biomasseanlage von 4,2 MW nicht relevant)</i></p> <p><b>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der weiteren Umweltziele</b></p> <p>Hier ist nachvollziehbar darzustellen, dass das eingereichte Vorhaben die jeweiligen Taxonomie-Kriterien zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für Klimaschutz (Fußnote 14) und/oder Anpassung an den Klimawandel (Fußnote 15), erfüllt. <i>Beschreiben Sie hier wie erhebliche Beeinträchtigung all jener Kriterien vermieden wird, wo kein wesentlicher Beitrag erfolgt.</i></p> <p><b>Beispiel Stromerzeugung aus Biomasse:</b>  <i>(Beschreibung gemäß Kategorie 4.8 Technische Bewertungskriterien für Klimaschutz)</i></p> <p><i>Das eingereichte Vorhaben erfüllt das technische Bewertungskriterium <b>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen:</b></i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>Anpassung an den Klimawandel: gemäß Anlage A, Abschnitt II erfolgte eine Klassifikation von für die Wirtschaftstätigkeit direkt relevanten Klimagefahren welche zu folgendem Ergebnis kam:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>Chronische Klimagefahren: --- keine negativen Konsequenzen festgestellt ---</i></li> <li><i>Akute Klimagefahren:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>Akute Klimagefahren aus Niederschlag, im Speziellen Hochwasser und Starkniederschläge weisen am Wirtschaftsort ein nur mäßiges Risiko für die Wirtschaftstätigkeit auf, werden allerdings durch regionale Schutzmaßnahmen vor Hochwasser und Muren verringert.</i></li> </ol> </li> </ol> </li> <li><i>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen: gemäß Anlage B: ---nicht relevant ---</i></li> </ol>
--	--

## Green Finance

	<p>4. <i>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: --- nicht relevant ---</i></p> <p>5. <i>Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: bei dieser Anlage mit 4,2 MW Leistung sind die Emissionsgrenzwerte für die genannten Schadstoffe gem. Richtlinie (EU) 2015/2193 eingehalten wie im Anhang zu dieser Einreichung tabellarisch festgehalten.</i></p> <p><b>Beispiel Ladestation für Elektrofahrzeuge:</b>  <i>(Beschreibung gemäß Kategorie 7.4 Installation [...] von Ladestationen für Elektrofahrzeuge [...])</i></p> <p><i>Das eingereichte Vorhaben erfüllt die folgenden technischen Bewertungskriterien für die <b>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen</b>:</i></p> <p>2. <i>Anpassung an den Klimawandel: gemäß Anlage A, Abschnitt II erfolgte eine Klassifikation von für die Wirtschaftstätigkeit direkt relevanten Klimagefahren welche zu folgendem Ergebnis kam:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. <i>Chronische Klimagefahren:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Chronische Bodenerosion hat eine leicht negative Konsequenz auf die Wirtschaftstätigkeit da die freistehenden Ladestellen im Außenbereich hierdurch unterspült werden könnten, allerdings entsteht hierdurch kein wesentliches Risiko sondern hat durch die regelmäßige Erneuerung von Fundamenten und Bodenbelag im Umfeld der Ladestellen nur wirtschaftliche Konsequenzen</i></li> </ul> </li> <li>ii. <i>Akute Klimagefahren:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Akute Klimagefahren aus Niederschlag, im Speziellen Hochwasser und Starkniederschläge weisen am Wirtschaftsort ein nur mäßiges Risiko für die Wirtschaftstätigkeit auf, werden allerdings durch regionale Schutzmaßnahmen vor Hochwasser und Muren verringert.</i></li> <li>• <i>Akute Klimagefahren aus Feststoffen wie der plötzlichen Bodenabsenkung weisen ein potentiell erhebliches Risiko dar, sind jedoch durch geeignete Fundamente so weit wie möglich abgeschwächt wobei später auftretende und unvorhersehbare Ereignisse in jedem Fall eine grobe Störung der Wirtschaftstätigkeit umfassen. Eine statische Berechnung der Fundamente</i></li> </ul> </li> </ul>
--	--

## Green Finance

	<p><i>erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt bei entsprechendem Projektfortschritt.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. <i>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen: --- nicht relevant ---</i></li> <li>4. <i>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: --- nicht relevant ---</i></li> <li>5. <i>Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: --- nicht relevant ---</i></li> </ol> <p><b>Beispiel Stromerzeugung mittels PV:</b>  <i>(Beschreibung gemäß Kategorie 4.1 Stromerzeugung mittels PV)</i></p> <p><i>Das eingereichte Vorhaben erfüllt die folgenden technischen Kriterien für die <b>Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen:</b></i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. <i>Anpassung an den Klimawandel: gemäß Anlage A, Abschnitt II erfolgte eine Klassifikation von für die Wirtschaftstätigkeit direkt relevanten Klimagefahren welche zu folgendem Ergebnis kam:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>i. <i>Chronische Klimagefahren:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Chronische Änderung der Niederschlagsarten hin zu mehr Hagel hat einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Wirtschaftstätigkeit durch die Gefahr der Zerstörung von auf Dachflächen installierten PV-Modulen durch auftretenden Hagel. Eine Abschwächung dieses Risikos ist insofern gegeben da bei der Auswahl der Widerstandsfähigkeit der PV-Module auf ein 100-jährliches Hagelniederschlagsereignis abgezielt wird und somit eine höhere Robustheit gegeben ist.</i></li> </ul> </li> <li>ii. <i>Akute Klimagefahren:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Akute temperaturbedingte Klimagefahren durch lange Hitzewellen haben eine negative Konsequenz durch hitzeinduzierte niedrigere Elektrizitätserzeugung. Dieses Risiko kann nach Stand der Technik der gängigen PV-Module nicht reduziert werden, kommt allerdings (noch) relativ selten vor und wird somit als kleines Risiko eingestuft.</i></li> <li>• <i>Akute niederschlagsbedingte Klimagefahren durch Hagel haben eine wesentliche negative Konsequenz auf die Wirtschaftstätigkeit durch die Gefahr der Zerstörung von auf Dachflächen installierten PV-Modulen durch</i></li> </ul> </li> </ol> </li> </ol>
--	---

## Green Finance

	<p><i>auftretenden Hagel. Eine Abschwächung dieses Risikos ist insofern möglich da bei Ersatz von zerstörten/kaputten PV-Modulen neuere Technologie potentiell mehr Widerstand gegen Hagelschäden aufweist, mit dem Nebeneffekt einer möglicherweise gesteigerten Elektrizitätserzeugung von neueren PV-Modulen.</i></p> <p>3. <i>Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen: --- nicht relevant ---</i></p> <p>4. <i>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>• Die Wirtschaftstätigkeit umfasst die Auswahl von besonders langlebigen PV-Modulen mit einer erhöhten Modularität wodurch am Lebensende einzelne Modul-Unterteile leichter wiederverwertet werden können. Der Verzicht von Klebern bei der Unterkonstruktion trägt des Weiteren zu deren Rezyklierbarkeit bei und damit zur Kreislaufwirtschaft.</i></li></ul> <p>5. <i>Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: --- nicht relevant ---</i></p>
--	---